BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 59/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Zeiten der Beschäftigung des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

2 Der Kläger war seit 1976 berechtigt, den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs zu führen. Am 30. Juni 1990 war er bei der Baudirektion H.
als Baustellendirektor tätig gewesen. In der DDR wurde er in kein Versorgungssystem einbezogen.

3 Die Beklagte lehnte es ab, die Zeiten vom 1. September 1976 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen, weil die am 30. Juni 1990 vom Kläger innegehabte Beschäftigung nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesen gleichgestellten Betrieb ausgeübt worden sei (Bescheid vom 17. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. September 2003). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts vom 20. Juni 2005; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 13. April 2006).

4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Nr 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.

6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

7 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:

> "Ob die Regelungen der VO-AVItech (...) bundesrechtlich wirksam erweitert werden, wenn 'Alteinbezogene' sich auf ministerielle Verwaltungsbestimmungen stützen, die nicht gem. § 5 VO-AVItech, sondern vom Fachminister erlassen sind?"

8 Es kann offen bleiben, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage, die sich - was darzulegen war - auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht, formuliert hat, denn er hat jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Er hat es insbesondere unterlassen, sich mit der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum persönlichen Anwendungsbereich des AAÜG auseinander zu setzen. Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit wären jedoch schon deshalb geboten gewesen, weil bereits höchstrichterlich geklärt ist, dass die betriebliche Voraussetzung der VO-AVItech nur erfüllt, wer am 30. Juni 1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens (hierzu stellvertretend BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 - B 4 RA 57/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 3 RdNr 14 ff) oder in einer in § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung abschließend aufgeführten "Einrichtung" (hierzu stellvertretend BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 23/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 6 RdNr 16 ff) beschäftigt war.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS